ГI
유
႙ၟ
Δ

		KEV 116.1 (B) BVB	
		Besondere Vertragsbedingungen	
		Vergabe-/Projekt-Nr.:	
(Vergabestelle)			
Die	esondere Vertragsbedingungen Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Imaßnahme:	die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)	
1. 1.1	Allgemein Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B) Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauft Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.	ragt.	
1.2	Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung		
	1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 BaustellV inicht erforderlich. ist erfolgt. 1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 (1) BaustellV inicht erforderlich. ist nach § 3 (1) BaustellV		
	3 Ein SiGe-Plan ist nach § 2 (3) BaustellV inicht erforderlich. inicht erforderlich.		
1.3	Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)		
	Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten übergeben.		
2.	Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 V	(OB/B)	
2.1	Lager- und Arbeitsplätze:		
	Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auf die Vertragspreise abgegolten.	tragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch	
2.2	Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:		

		Vergabe-/Projekt Nr.:			
0.0	Wassananahlusa				
2.3	Wasseranschluss ist nicht vorhanden. ist vorhanden.		1)		
	ist mont vonanuen.		,		
	Verbrauchskosten				
nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen					
	werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler				
entsprechend dem tatsächlichen Betrag					
	abgesetzt. trägt der Auftraggeber.				
	aaga aan / tahaaggaban.				
2.4	Stromanschluss				
	ist nicht vorhanden. ist vorhanden.		1)		
	Verbrauchskosten				
	nach § 4 Abs. 4 VOB/B, zuständiges Versorgungsunternehmen				
	werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, ei	nschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zä	ihler		
	entsprechend dem tatsächlichen Betrag				
	abgesetzt.				
	trägt der Auftraggeber.				
2.5	Sonstige Anschlüsse für				
	1)				
	2) aind warhandan				
	sind vorhanden.				
3.	Ausführungs-/Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)				
3.1	Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung				
3.1.1	Mit der Ausführung ist zu beginnen				
	am		(Datum).		
	spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens. in der KW ,spätestens am letzten Werktag dieser KV				
	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch de				
	Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum	zugehen.			
	Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unbe nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den				
	That it belief bauzeitenplan ausgewiesenen Flist für den	Adolaniangoboginin.			

¹⁾ Durchmesser, Leistung, Zustand 2) z.B. Fernheizung, Telefon

		Vergabe-/Projekt Nr.:
211	Dia Laiatung iat fortig zu atallan (ahnahmaraif)	
3.1.	2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)	(Datum)
	innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekr	reuzter Frist für den Ausführungsbeginn (3.1.1).
	in der KW, spätestens am letzten Werktag diese	
	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsf	ITISL.
3.2	Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:	
	vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigste	Illung) dor Loietung
	folgende Einzelfristen	mung) der Leistung
	aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Ve	ertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):
	werden als Vertragsfristen vereinbart:	
4.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)	
4.1	Vertragsstrafe wegen Verzugs	
	Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs	s zu zahlen:
	Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist	
	Euro	
	v. H. der Abrechnungssumme (netto).	
	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. v. H. *) der Abre 4.3 bleibt unberührt.	echnungssumme (netto) begrenzt.
4.2	Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG **)	
	Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vzwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vert Abrechnungssumme (netto) beträgt.	
	Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auft Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftra Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte ur ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer und Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe ver	agnehmer den Verstoß bei Beauftragung des nd unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines verhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der
	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H v. H. *) der Abr 4.3 bleibt unberührt.	rechnungssumme (netto) begrenzt.
4.3	Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe na strafen auf insgesamt 5 v. H. v. H. *) der Abrechnungssumn	
5.	Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)	
	Vereinbart werden:	
	Die Regelfrist nach § 13 VOB/B	
	Für den Gesamtauftrag Monate	
	Für (Roccheilburg des Beuleithurg)	Monate
	(Beschreibung der Bauleistung) Für	Monate
	(Beschreibung der Bauleistung)	
	Für den Gesamtauftrag Jahre	
	Für(Beschreibung der Bauleistung)	Jahre
	Für	Jahre
	(Beschreibung der Bauleistung)	

^{*)} Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

**) Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreueund Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindeslohn -.

		Vergabe-/Projekt Nr.:		
6.	Abrechnungen (§ 14 VOB/B)			
6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber				
	fach und zugleich			
	bei			
	fach einzureichen.			
6.2	Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrakizzen) sind	rechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Hand-		
	einfach			
	fach			
	einzureichen.			
7.	Zahlung (§ 16 VOB/B)			
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf Tage.				
8.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)			
8.1	Stellung der Sicherheit			
	Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten			
	Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZV	B - Nr. 19.2) beträgt 3 v.H.		
der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)				
Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):				
	Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für v Bürgschaft zu leisten.	vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch		
8.2	Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.			
	Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für			
	- die Vertragserfüllung der Vordruck	- KEV 310 Sich 1 -		
	- die Mängelansprüche der Vordruck	- KEV 311 Sich 2 -		
	 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck 	- KEV 312 Sich 3 -		